Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Gesetz

zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften

Vom 23. November 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539), das zuletzt durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 1194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Steuerschuldnerschaft

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.

(2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Halterin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist beim zuständigen Finanzamt mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Eine Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats, in dem der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingeht, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, gewährt. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

3. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Steuerbescheid“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Bescheids“ durch das Wort „Steuerbescheids“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Erklärungs-, Melde- und Anzeigepflichten

(1) Wer einen Hund hält, hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt dem Finanzamt schriftlich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Abweichend von Satz 1 ist für Hunde, die ihren dritten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, die Steuererklärung innerhalb der ersten vier Lebensmonate abzugeben. Die Steuererklärung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(2) Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhandengekommen oder verstorben, ist dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen (Steuerabmeldung). Die Steuerabmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Die An- oder Abmeldung eines Hundes nach § 13 Absatz 1 oder 3 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) in der jeweils geltenden Fassung im zentralen Register gilt zugleich als Steuererklärung nach Absatz 1 oder als Steuerabmeldung nach Absatz 2.

(4) Sofern ein im zentralen Register angemeldeter Hund nicht steuerbar ist, ist dies dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 wird § 9 und die Wörter „eines Hundehalters“ werden durch die Wörter „einer Halterin oder eines Halters eines Hundes“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Datenübermittlung

Die für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständige Behörde übermittelt dem zuständigen Finanzamt in elektronischer Form die folgenden Daten derjenigen Halterinnen und Halter, die einen Hund zum zentralen Register nach § 13 des Hundegesetzes melden:

1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
3. Chipnummer des Hundes,
4. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,

5. Tod des Hundes,
6. Änderungen zu den Nummern 1 bis 5.

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die technischen und organisatorischen Einzelheiten einer Schnittstelle zur elektronischen Übertragung von Daten im Einvernehmen mit der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständigen Behörde fest.“

Artikel 2
Änderung des Hundegesetzes

In § 12 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) werden die Wörter „sowie der Hundesteuermarke“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r